OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603514/2/FP

Datum:
Linz, 11. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G G, geb. x 1957, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Dezember 2019, GZ: VerkR96-19806-2018, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, die belangte Behörde habe die Firma Autohaus G GmbH mit Schreiben vom 22. Jänner 2019 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Fahrzeug an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Ort in P gelenkt bzw. abgestellt habe und habe der Bf als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt worden sei. Der Bf habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe von 250 Euro (50 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 25 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit am 30. Dezember 2019 eingebrachtem Schreiben vom 18. Dezember 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er Signaltöne der GO-Box überhört habe. Der Bf brachte weiter in Bezug auf das Anlassverfahren nach dem BStMG vor und beantragte das ggst. Verfahren zur Einstellung zu bringen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Jänner 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal sich schon aus der Aktenlage ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das an die Autohaus G GmbH gerichtete Schreiben der belangten Behörde vom 22. Jänner 2019 lautet in seinen für das Verfahren wesentlichen Abschnitten:

„Betrifft: Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie werden als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, b i n n e n z w e i W o c h e n ab Zustellung dieses Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mitzuteilen, wer das

Fahrzeug:
Kennzeichen x, Kraftfahrzeug über 3,5t, ,unbekannt
am 08.05.2018, 17:52 Uhr,
Ort: Gemeinde P, Autobahn Freiland, Richtung Knoten H, Nr. 25 bei x, Abschnitt W
gelenkt/verwendet bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. [...]“

Weder die Aufforderung, noch das beigelegte Formular, welches sich auch auf das „Lenken/Verwenden bzw. Abstellen“ bezog, wies Hinweise in Bezug auf das Anlassdelikt auf. [Aufforderungsschreiben vom 22. Jänner 2019]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem genannten Aufforderungsschreiben.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§ 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016) lautet:

„[...](2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]“

III.2.
III.2.1. Dem gegenständlichen Straferkenntnis liegt ein Aufforderungsschreiben der belangten Behörde zugrunde, in welchem in Bezug auf einen LKW nach dem „Lenken/Verwenden bzw. Abstellen“ an einem bestimmten Tatort gefragt wird.

Zur Konkretisierung solcher Auskunftsverlangen führt der VwGH in gefestigter Rechtsprechung beispielsweise wie folgt aus:

„Auf Grund des klaren Wortlautes des § 103 Abs. 2 erster Satz KFG 1967 ist eine alternative Anfrage (ohne entsprechende klarstellende Hinweise etwa im Sinne des E 12.12.2001, 200/03/0235), wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Fahrzeug gelenkt oder (zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort) abgestellt hat, unzulässig. Vielmehr muss die ‚unmissverständliche Deutlichkeit‘ des Auskunftsverlangens iSd § 103 Abs. 2 KFG 1967 gegeben sein (Hinweis E 26.1.2000, 99/03/0294, VwSlg. 15328 A/2000; E 19.12.1997, 96/02/0569). (Hier: Die vom Bf begehrte Lenkerauskunft der Behörde beschränkte sich lediglich darauf, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein dem Kennzeichen nach näher bestimmtes Kraftfahrzeug an einem näher genannten Ort ‚gelenkt/abgestellt hat‘. Es findet sich in der Anfrage jedoch kein ergänzender und der Klarstellung dienender Hinweis darauf, ob sich die Anfrage auf das ‚Lenken‘ oder aber auf das ‚Abstellen‘ des Kraftfahrzeuges bezog.)“ (VwGH 26. Jänner 2007, 2006/02/0020 mwN).

Auf das Erfordernis dieser unmissverständlichen Deutlichkeit wies der VwGH in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2014, Ro 2014/02/0114 unter Verweis auf die oben dargestellte Judikatur neuerlich hin und strich heraus, dass er ein Auskunftsverlangen nach dem Lenken/Abstellen eines bestimmten Fahrzeuges ohne ergänzenden klarstellenden Hinweis dahin, ob sich die Anfrage auf das Lenken oder auf das Abstellen bezog, als missverständlich erachte. Unmissverständlich sei etwa eine Anfrage darüber, wer ein Kraftfahrzeug „am (...) um (...) in (...) (Übertretung: Geschwindigkeitsübertretung um 32 km/h)“ gelenkt, verwendet oder zuletzt dort abgestellt habe, weil durch den Klammerausdruck eindeutig klargestellt werde, dass sich die Anfrage auf das Lenken eines Fahrzeuges bezieht.

In seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165 sprach der VwGH wie folgt aus:
„§ 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl.

E 26. März 2004, 2003/02/0213). Die Behörde wiederum hat bei einer Lenkererhebung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 unmissverständlich klarzustellen, ob die Anfrage sich auf das Lenken oder auf das Abstellen des Kraftfahrzeuges bezieht (vgl. E 26. Jänner 2007, 2006/02/0020). Es liegt somit an der Behörde, eine unmissverständliche Anfrage zu stellen und den Zulassungsbesitzer daher konkret entweder nach dem Lenken des Kraftfahrzeuges (bzw. nach dem Verwenden des Anhängers) oder nach dem Abstellen des Kraftfahrzeuges bzw. Anhängers zu fragen, sodass der Zulassungsbesitzer in die Lage versetzt wird, die Anfrage eindeutig zu beantworten."

III.2.2. Den dargestellten Erfordernissen entspricht das vorliegende Auskunftsverlangen nicht, weil sich aus diesem nicht ableiten lässt, ob die belangte Behörde danach fragt, wer das angeführte Fahrzeug gelenkt oder verwendet oder abgestellt hat. Ein unmissverständlicher Schluss auf die Tathandlung in Bezug auf das Anlassdelikt ist nicht möglich. Insbesondere erfolgte keine Klarstellung durch die Darstellung des Anlassdelikts.

Angesichts der beschriebenen Unklarheiten, wies das vorliegende Auskunftsverlangen die vom VwGH verlangte unmissverständliche Deutlichkeit nicht auf. Der vorliegende Fall ist vergleichbar mit jenem, den der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. Jänner 2007, 2006/02/0020 behandelt hat. Die belangte Behörde wäre iSd Erkenntnisses des VwGH vom 10. Oktober 2014, Ro 2014/02/0114 verbunden gewesen, einen deutlichen Hinweis auf das Anlassdelikt zu geben. Vorliegend lässt das Aufforderungsschreiben nicht einmal darauf rückschließen, gegen welches Gesetz verstoßen worden sein soll. Erst aus den Anbringen des Bf ergibt sich, dass es sich um einen Verstoß gegen das BStMG gehandelt haben muss.

III.2.3. Der Bf war demnach nicht verpflichtet eine derart missverständliche Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe zu beantworten (vgl. VwGH 25. Jänner 2008, 2007/02/0136). Die Nichtabgabe war insofern nicht strafbar, sodass der Bf den objektiven Tatbestand der §§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG nicht erfüllt hat.

Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.4. Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die zunächst am 25. Juli 2018, offenbar ohne Zustellnachweis versandte Aufforderung den dargestellten Kriterien entsprochen hätte. Die offenbar fehlende Beantwortung dieses Schreibens wurde aber vorliegend nicht verwaltungsstrafrechtlich geahndet.

„Da die Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers nach § 103 Abs 2 KFG nur einmal besteht, ist der Zulassungsbesitzer, wurde bereits eine Anfrage an ihn zugestellt, nicht verpflichtet, eine denselben Sachverhalt erneut erfassende Anfrage zu beantworten (Hinweis E 19.10.1994, 94/03/0121)." (VwGH 2. Mai 2019; Ra 2018/02/0097)

Wurde die erste Anfrage dem Bf sohin zugestellt, war die zweite Anfrage per se unzulässig und konnte der Bf auch aus diesem Grund nicht bestraft werden, die zweite Anfrage nicht beantwortet zu haben. Der Umstand, dass die belangte Behörde mangels Zustellnachweises nicht wusste, ob die erste Anfrage dem Bf zugestellt wurde oder nicht, berechtigt indes nicht zur Annahme, dass keine Zustellung stattfand. Vielmehr käme hier § 26 ZustG zur Anwendung. Bevor die belangte Behörde dem Bf den Vorwurf macht, der zweiten, nunmehr mit Zustellnachweis versandten Aufforderung nicht Folge geleistet zu haben, wird sie demnach Ermittlungen dahin anzustellen haben, ob das erste Schreiben zugestellt wurde.

III.3. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keine Kosten an (§ 58 Abs 8 und 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt und wurde ihr gefolgt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes also ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl